

**Zeitschrift:** Georges-Bloch-Jahrbuch des Kunsthistorischen Instituts der Universität Zürich  
**Herausgeber:** Kunsthistorisches Institut der Universität Zürich  
**Band:** 9-10 (2002-2003)

**Artikel:** Von fahrenden Häusern und wandernden Siedlungen  
**Autor:** Descœudres, Georges  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-720015>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

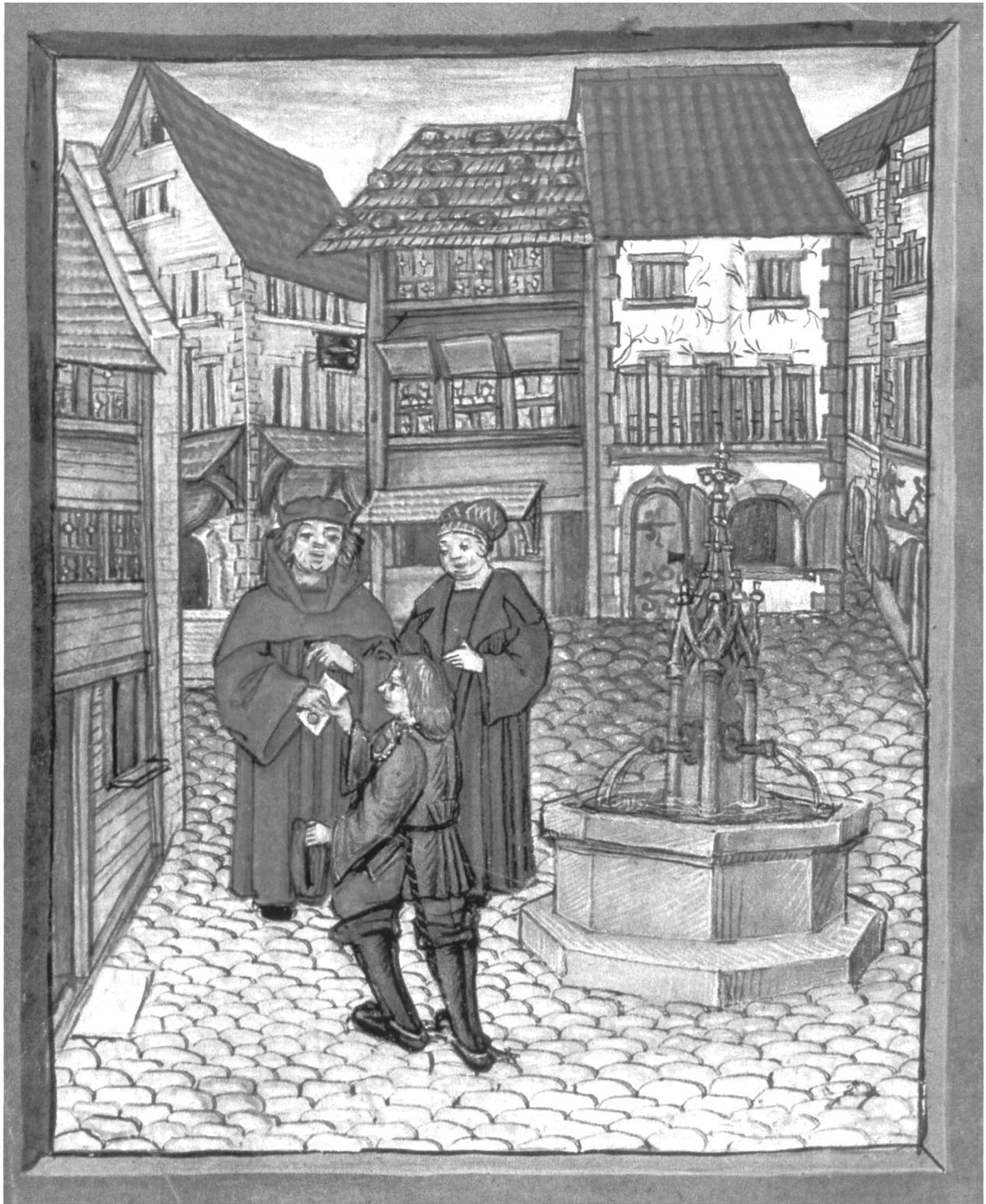
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Luzern, Holzhäuser am Fischmarkt nach einer Darstellung der Chronik des Luzerner Diebold Schilling, um 1513.

## Von fahrenden Häusern und wandernden Siedlungen

Der Begriff »varnde guot« (fahrendes Gut) erscheint bei Walther von der Vogelweide in den berühmten Versen »Ich sass auf einem Steine [...]«. Der Dichter sinnt darüber nach, »wie man zer welte solte leben« (wie man in dieser Welt leben sollte).<sup>1</sup> Drei Dinge sind es, nach denen der Sinn strebe, die sich jedoch miteinander nicht vereinbaren lassen: Ehre, fahrendes Gut und Gottes Huld – »doch kann es leider nicht sein, dass Reichtum und weltliche Ehre und dazu Gottes Gnade in ein Herz zusammenkommen«. Der Mensch habe sich zu entscheiden zwischen weltlichen und geistlichen Reichtümern. Walther von der Vogelweide verwendet hier den Begriff »varnde guot« im Sinne von weltlichem Besitz bzw. Reichtum.

Nach heutigem Verständnis ist es erstaunlich, was damals alles zum »fahrenden Gut« gezählt wurde. Nicht nur Pferde und Vieh oder die Einrichtungen eines Hauses, auch das Haus selbst, alles aus Holz Gebaute, zählten zur beweglichen Habe. Dabei ist zu bedenken: Holzhäuser waren im Mittelalter und bis weit in die Neuzeit die Regel, Steinbauten die Ausnahme. »Hüser, Schüren und Spicher sollent varent Gut geheissen und sin«, steht im Stadtrecht von Rothenburg (LU) kurz und knapp geschrieben,<sup>2</sup> und in der Amtsgerichtsamt des aargauischen Villmergen ist zum Jahr 1495 vermerkt: »Wenn ein hus stat uff einer eigner hoffstat, so ist es varende hab, ussgnommen Steinine Hüser.«<sup>3</sup> Holzhäuser, seien es Wohn- oder Wirtschaftsbauten, zählten zur Fahrhabe,<sup>4</sup> waren demnach nicht Immobilien im heutigen Sinne des Wortes. Diese Anschauung war auch für das Erbrecht verbindlich, wenn es etwa im Landrecht von 1546 für Wildhaus im Toggenburg heisst: »gmurete hüser [...], die sollen in wis und masz wie ander gelegen guot geachtet und gerbt

werden, wasz aber hölzeni hüser sind, die sollend für fahrends gehalten und geschätzt werden.«<sup>5</sup>

Für liegendes und fahrendes Gut galt unterschiedliches Recht.<sup>6</sup> Ausführlich dargelegt, was liegendes und was fahrendes Gut sei, findet sich im Hofrecht des sanktgallischen Gerichts-Tablat aus dem Jahr 1527: »Item des ersten, so ist mengelichem zu wissem, was gelegen gut ist und genempt [genannt] soll werden, nemblich wingarten, ackrem, wisem, bomgarten ectr. [...] und gemurot stöck [Stockwerke] oder gemuroti hüser. Item varend gut ist alle varende hab, wie die namen hat, es sige gelt, geltschuld, vin, korn, vych, ross, rinder, kühen, schwin, tuch, kessi, pffannen, häfen, zinnig-schier [Zinngeschirr] und alles anders, daz farent ist [...] und dartzu ablösig zins, höltzini hüser, spicher und städel, doch die Hofstetten, wie wit das tach rof begryft, ist ligent, und soll der, so das hus oder zimbri [Zimmermannswerk] behalt [innehält], das verzinzen nach billicheit und erkanntnus ains gerichtz.«<sup>7</sup> Das Haus ist zwar Fahrhabe, nicht jedoch Grund und Boden, auf dem das Haus steht. Sofern dieser nicht dem Hausbesitzer gehört, ist für dessen Nutzung ein Zins zu entrichten.

### Instabile Siedlungen

Dass Holzbauten zur Fahrhabe gehörten, war keineswegs nur ein alter und überholter Rechtsgrundsatz, sondern eine noch im 20. Jahrhundert praktizierte Realität,<sup>8</sup> die in ihren Anfängen bis in vorgeschichtliche Zeit zurückreicht. Prähistorische und frühmittelalterliche Hausbauten und auch ganze Siedlungen wechselten

häufig den Standort.<sup>9</sup> Heiko Steuer spricht in diesem Zusammenhang vom Dorf als »veränderlicher Dauersiedlung«.<sup>10</sup> Am Beispiel des dänischen Vorbasse konnte ein aufschlussreiches Modell von Siedlungsverschiebungen vom ersten vorchristlichen bis ins 12. Jahrhundert unserer Zeitrechnung entwickelt werden (Abb. 1). Hier wie auch im deutschen Südwesten hat sich bei ländlichen Siedlungen erst im Hochmittelalter eine Standortkonstanz herausgebildet.<sup>11</sup>

Bei Standortverschiebungen ist zu unterscheiden einerseits zwischen der Erneuerung einzelner Bauten sowie andererseits der Verlegung eines Hofes oder ganzer Siedlungen an eine andere Stelle innerhalb derselben Siedlungskammer.<sup>12</sup> Die in vor- und frühgeschichtlicher Zeit verbreitete Konstruktionsweise als Pfostenbauten bedeutete für die einzelnen Häuser gewöhnlich eine kurze Lebensdauer von gerade einmal 20–40 Jahren.<sup>13</sup> Die dadurch notwendige regelmässige Erneuerung der Häuser erfolgte vielfach in unmittelbarer Nachbarschaft. Da das alte Haus aus naheliegenden Gründen bis zur Fertigstellung des neuen stehen gelassen worden sein dürfte, ist der Neubau gewöhnlich nicht an derselben Stelle, sondern neben dem Vorgängerbau errichtet worden. Dem Archäologen bietet sich bei Siedlungsgrabungen dementsprechend oft ein verwirrendes Bild von Pfosten und Gruben (Abb. 2), die von sich überlagernden Grundrissen ebenerdiger Bauten, Grubenhäusern und gestelzten Vorratshütten herrühren und sich in ihrer chronologischen Abfolge im Einzelnen oft nur schwer auseinander halten lassen. »It is even difficult to be certain that village plans as we see them today are a true reflection of the village in medieval times, as buildings have often been rearranged quite drastically and whole villages removed and re-established elsewhere in the intervening years.«<sup>14</sup> Ähnlich Chapelot und Fossier, die in der »instabilité des lieux d'habitat« ein wichtiges Kennzeichen der frühmittelalterlichen Siedlung sehen.<sup>15</sup>

Vereinzelte Versetzungen von Häusern im Frühmittelalter durch Schriftquellen überliefert. So belegte die Anfang des 6. Jahrhunderts entstandene »Lex salica« den heute schwer vorstellbaren Tatbestand des Hausraubes mit empfindlichen Geldbussen: »Wenn jemand eines anderen Haus ohne Zustimmung seines Eigentümers fortschleppt, vor Gericht ›Hausraub‹ genannt, werde er zu 2500 Pfennigen gleich 62½ Schillingen verurteilt.«<sup>16</sup> Ferner wird berichtet, dass dem bretonischen Kloster Redon (Rhotonum) im 9. Jahrhundert von einem gewissen Roswallon ein Holzhaus (»domum suam, ex tabulis ligneis fabricatum«), offenbar ein Bohlenständer- oder ein Stabbau, geschenkt wurde und man einen Mönch ausschickte, damit er die Hölzer des Hauses mit einem Ochsengepann zum Kloster führe.<sup>17</sup>

Archäologisch sind Standortverschiebungen von Häusern oder ganzer Siedlungen im Einzelnen oft schwer und häufig nur indirekt nachzuweisen. Möglicherweise liegt in Frauenkappelen (BE) eine Standortverschiebung eines karolingischen Gehöftes vor (Abb. 3).<sup>18</sup> Als ältester Siedlungsbefund an der Stelle der 1574 errichteten heutigen Kirche konnte der zentrale Bereich eines frühmittelalterlichen

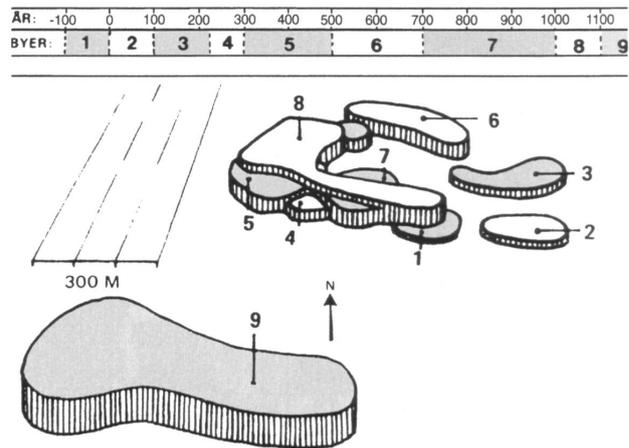


Abb. 1: Vorbasse (DK), Schema von acht sukzessiven Standorten der Siedlung zwischen dem ersten vorchristlichen und dem 12. Jahrhundert unserer Zeitrechnung. Das heutige Dorf (Nr. 9) ist im Vordergrund dargestellt (nach Hvass).

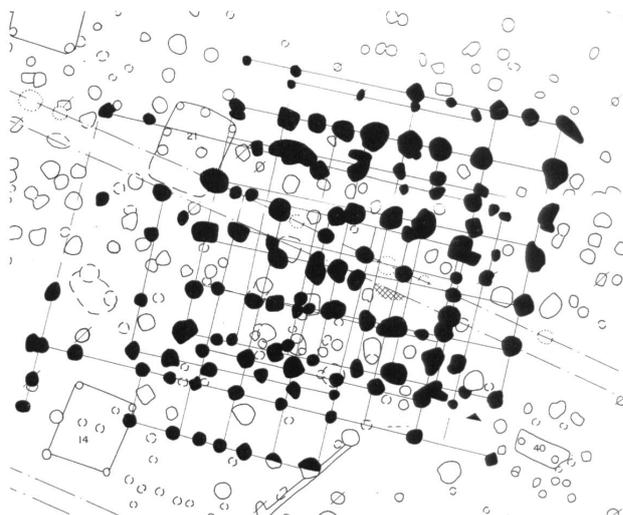


Abb. 2: Berslingen (SH), mehrere sich überlagernde Grundrisse von Häusern des 10.–12. Jahrhunderts (nach Banteli).

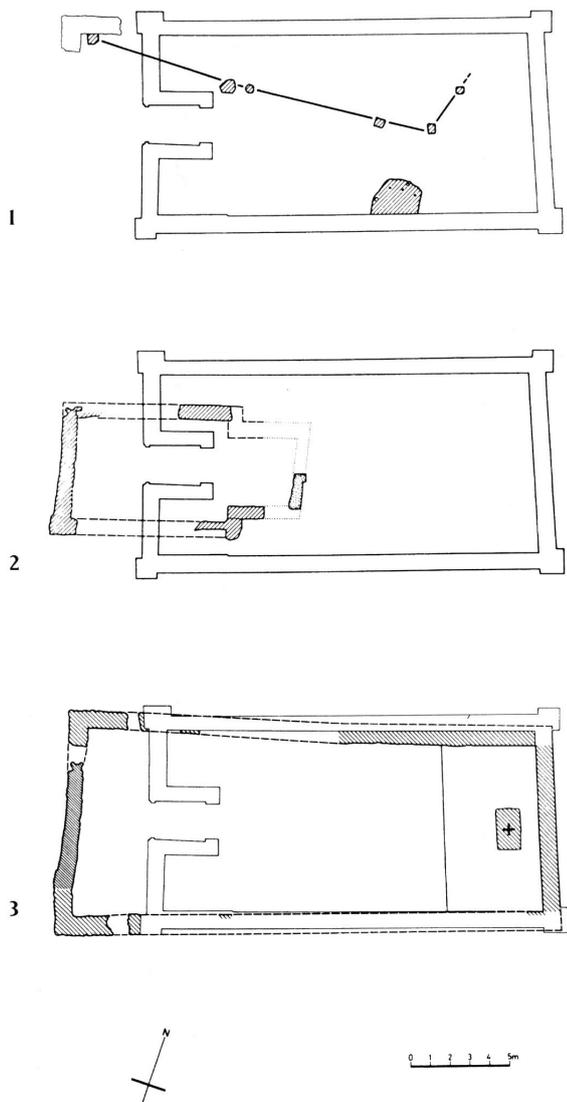


Abb. 3: Frauenkappelen (BE), drei sukzessive Siedlungsbelegungen im Bereich der heutigen Pfarrkirche: (1) Teile eines Gehöftes, karolingisch, (2) Friedhofkapelle, 10./11. Jahrhundert, (3) Kirche eines Frauenklosters, um 1300.

Gehöfts – Teile eines grösseren ebenerdigen Pfostenbaus sowie eines Grubenhauses – nachgewiesen werden. Dieser Hof wurde gegen Ende des ersten Jahrtausends wahrscheinlich versetzt. An seiner Stelle entstanden um die Jahrtausendwende eine Kapelle und ein Friedhof. Für eine Versetzung des Gehöftes und nicht für ein Wüstfallen spricht der Umstand, dass bei den Ausgrabungen nur wenige Siedlungsfunde zu Tage traten, so dass es den Anschein macht, der Hof sei geräumt und nicht zerstört oder aufgelassen worden.

Ein eindrückliches Beispiel für eine oder möglicherweise sogar mehrere Standortverschiebungen einer Siedlung ist Lausen-Bettenach (BL).<sup>19</sup> Man hat sich schon immer darüber gewundert, weshalb die Kirche, deren Gründungsbau ins Frühmittelalter zurückreicht, sich nicht im Dorf Lausen, sondern abseits der Siedlung am anderen Ufer der Ergolz in der Flur Bettenach befindet (Abb. 4). Spätantike und frühmittelalterliche Siedlungsbefunde, die im Umfeld des Gotteshauses aufgedeckt wurden, weisen auf einen älteren Standort der Siedlung hin, wobei selbst für das Frühmittelalter eine Siedlungskonstanz beim vorläufigen Stand der Auswertung offenbar nicht gesichert ist. Im 12. oder spätestens im 13. Jahrhundert ist der ältere Siedlungsstandort Bettenach bei der Kirche aufgegeben worden zugunsten der neuen Dorfsiedlung Lausen.

Nicht nur Häuser und Siedlungen, auch Holzburgen wurden versetzt. Lambert von Ardres berichtet in seiner um 1200 entstandenen »Geschichte der Grafen von Guines« von einer in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts erfolgten Versetzung der hölzernen Burg Selnessa an den Ort Ardres, der zur Stadt ausgebaut werden sollte.<sup>20</sup> Die hölzerne Burg von Hastings, deren Errichtung auf einer Motte, einem künstlich aufgeschütteten Hügel, auf dem 1070–80 angefertigten Teppich von Bayeux dargestellt ist (Abb. 5), soll auf dem Kontinent vorgefertigt, zerlegt und über den Kanal nach Hastings verbracht worden sein.<sup>21</sup> Weiter ist bekannt, dass Türme aus Holz und ganze Burgen vorfabriziert wurden, um bei Feldzügen mitgeführt und als Belagerungstürme eingesetzt zu werden.

#### »[...] unverzogenlich ain hus setzen uff den hoff«

Im Bereich der Grundherrschaft der Prämonstratenserabtei Rütli (ZH), die dank der Aufarbeitung des Amtsbuches<sup>22</sup> sowie der materialreichen Dissertation von Alfred Zangger gut erforscht ist, war die Versetzung von Häusern eine selbstverständlich vorausgesetzte und genutzte Möglichkeit. Dies belegen zahlreiche Vereinbarungen und Verleihungen, welche im Amtsbuch des Klosters aufgezeichnet wurden.<sup>23</sup> In der Regel gehörte das Grundstück dem Grundherrn, das Wohnhaus und oft auch Scheune und Stadel darauf jedoch dem Leihenehmer, der es bei der Aufhebung der Leihe<sup>24</sup> als Fahrhabe mitnahm.<sup>25</sup> Dabei ist daran zu erinnern, dass hierzulande im Spätmittelalter der weitaus grösste Teil der Häuser aus Holz errichtet war. Dies zeigt etwa ein Verzeichnis des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen aus dem Jahre 1299, worin unter 362 Häusern nur gerade vier aus Stein aufgeführt werden.<sup>26</sup>

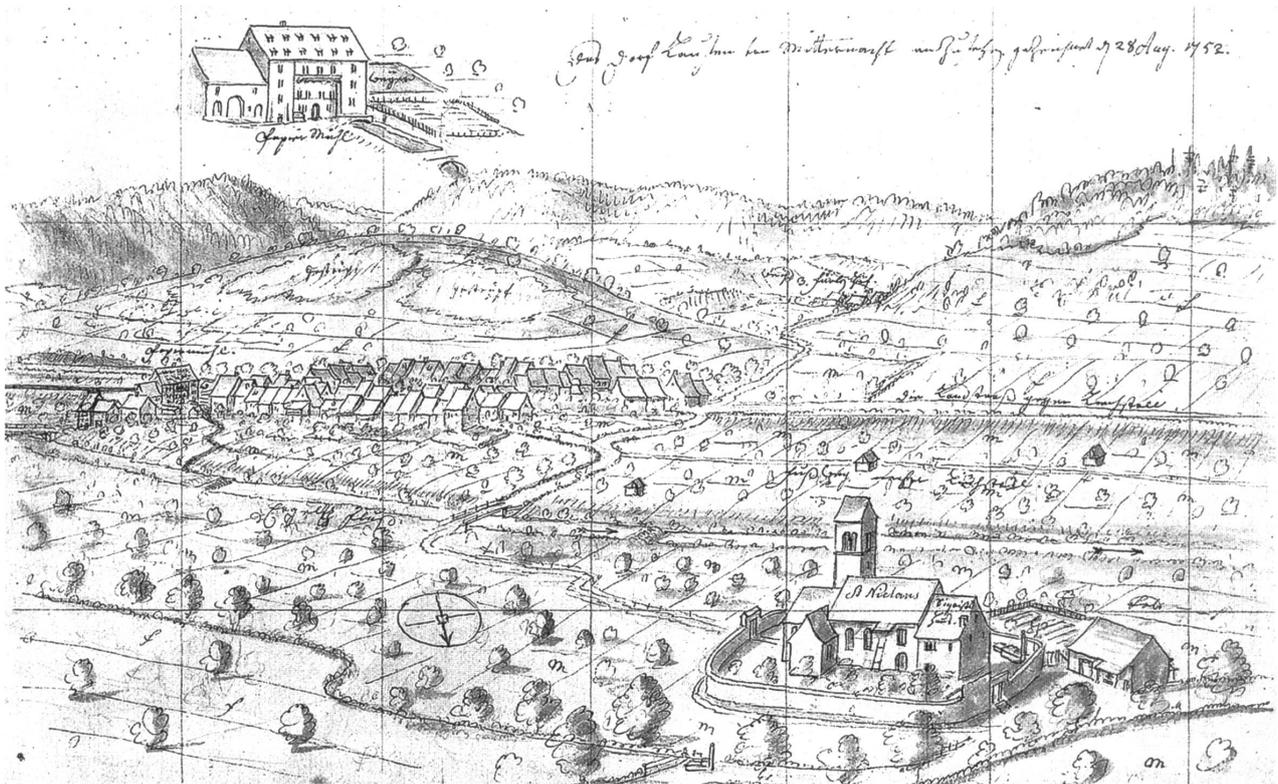


Abb. 4: Das Dorf Lausen (BL) und seine Kirche im Jahre 1752 nach einer Federzeichnung von Emanuel Büchel.

Laut einem um 1391 abgeschlossenen Leihvertrag zwischen dem Kloster Rüti und einem gewissen Goldiner sollte dieser ein Haus auf dem klösterlichen Hof in Bussenhusen, Gemeinde Pfäffikon (ZH), erstellen. Weiter wurde vereinbart: »Und wenn er das hus ab dem hof wil verkouffen, so sol er uns bieten. Und wellen wir es kouffen, so sol er uns 10 Schilling näher geben denn andern lüten. Wils er aber enweg zühen und selb han, so git er uns 1 Pfund pfeffers ze abzug, und git allü jar 1 fasnacht huon von der hofstat.«<sup>27</sup> Das auf eigene Kosten auf dem Hof Bussenhusen errichtete Wohnhaus gehörte dem Goldiner; für das Hausgrundstück hatte er jährlich ein Fasnachtshuhn als Zins abzuliefern. Das Kloster hatte sich ein Vorkaufsrecht zu einem Vorzugspreis – zehn Schilling günstiger als ein allfälliges Gebot – ausbedungen. Wollte Goldiner jedoch das Haus zum Eigengebrauch an einen anderen Ort versetzen (enweg zühen und selb han), so hatte er einen Abzug von einem Pfund Pfeffer zu entrichten. Der so genannte Abzug entsprach wertmässig dem Vorkaufsrecht und stellte eine Gewinnbeteiligung des Klosters an der erzielten Wertsteigerung dar.<sup>28</sup> Ein Abzug von einem Pfund Pfeffer erscheint mehrfach im Amtsbuch von Rüti.

Die Versetzung des eigenen Wohnhauses auf eine vom Kloster geliehene Hofstatt wurde 1441 bei der Verleihung des Hofes in See-Gräben, Gemeinde Hinwil (ZH), »nach lantzrecht« (Landesrecht) an Heinrich Wirt vom Kloster als Garantieleistung für den zu leistenden Zins sowie für allfällige Schädigungen des Gutes gefordert: »Er sol och sin hus ze Segreben setzen uff unsern hoff bys ze sant Martins tag nächst. Und sol dasselb hus allwegen unser underpfand sin umb zins und wuostung.«<sup>29</sup> Bei einem Abschluss der Leihe am 25. Mai blieben Hans Wirt gut fünf Monate Zeit, sein Haus bis zum nächsten Zinstag am 11. November auf den Klosterhof zu transferieren.

Umgekehrt verpflichtete sich das Kloster gegenüber Leihnehmern, auf eigene Kosten unverzüglich ein Wohnhaus auf den Hof Tägernau, Gemeinde Gossau (ZH), zu versetzen und im Frühling, nach der Schneeschmelze (ze ustagen) eine Scheune zu errichten, da der Hof »in disem krieg« (dem Alten Zürichkrieg) verwüstet und verbrannt worden war: »Tegernow. Unsern hoff, alz der gantz gewüst und vrebrent [sic] ist in diesem krieg, haben wir verlihen nach lantzrecht Hansen Kindiman und Hansen Mag, beiden unverschendenlichen mit disen nach geschribnen gedingen: Zuo dem

ersten sullen wir inen unverzogenlich ain hus setzen uff den hoff und darnach zu ustagen ain schür machen, die dem hoff gemäss sye an lohne ir schaden.<sup>30</sup> Mit der am 16. Oktober 1446 getroffenen Vereinbarung, wonach unverzüglich an die Stelle des kriegsverwüsteten Hofes ein Wohnhaus versetzt werden sollte, konnte vorerst die Besetzung und Bewahrung des klösterlichen Gutes sichergestellt werden. Ein darin erwähnter Verzicht des Klosters auf den Zins des laufenden Jahres sowie die für kommenden Frühling in Aussicht gestellte Errichtung einer Scheune von angemessener Grösse waren weitere Anreize zur Sicherung des verwüsteten klösterlichen Gutes.

Wie eine Hausversetzung im Einzelnen geregelt wurde, zeigt ein Eintrag im Amtsbuch vom 17. Oktober 1416. Das Kloster kaufte das in Bertschikon, Gemeinde Gossau (ZH), gelegene Wohnhaus des Ulrich Kindimann um 17 Pfund Haller mit der Absicht, dieses auf den Klosterhof Jungholz in derselben Gemeinde zu versetzen, dessen Leihnehmer Kindimann war: »Nota, comparavimus domum suam sitam in Bertzikon pro 17 Pfund Haller. Et ducet eandem domum super curiam in Jungholtz, ubi iam residet. Und sullen wir im [ihm] helfen die lüt bitten, es her ab zu füren, oder ünser karrer ein oder zwen tag dar senden es ze fertgen [transportieren]. Und sol das hus schliffen [abbauen] und uffrichten an [lohne] ünserem schaden. Und sol uss dem alten hus alles, das guot ist, videlicet gaden [Kammern] etc., an das nüw hus keren [mitnehmen], als notdurftig ist. Dar zuo sullen wir im zwen zimberknecht [Zimmerleute] lichen [leihen], so er es niderbricht einen tag und so er es uff richt och ein tag zwen knecht. Und gebent im 10 Pfund Haller nu ze mal. Und die andren siben pfunt bestand an dem alten zins [...]. Und sol das nüw hus mit stuben, gädern, tach und allen gemachen usbereiten, als es notdurftig ist, das wir sin er [wie zuvor] haben und er nutz.«<sup>31</sup> Das Kloster stellt für die Versetzung des angekauften Hauses zwei Zimmerleute je einen Tag für den Abbau und den Wiederaufbau sowie ihren »Karrer« während einem oder zwei Tagen für den Transport der Balken zur Verfügung. Während damit der Transport des Hauses weitgehend zu Lasten des Klosters ging, dürfte andererseits die eintägige Hilfeleistung von zwei Zimmerleuten beim Abbruch und beim Aufbau des Hauses kaum den vollen Arbeitsaufwand abgedeckt haben.

Handelte es sich in diesen Fällen ausschliesslich um Hausversetzungen im ländlichen Umfeld, so waren solche Translokationen von Holzhäusern auch im städtischen Bereich gebräuchlich. So heisst es etwa im Stadtrecht von Aarau aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts: »Ob dheiner sins herren huld verlürt, der sol inwendig und uswendig der statt sechs wuchen an lib und an guot frid han und mag uff sim guot ordnen, was er wil, aber sin husz mag er nit verkouffen noch versetzen.«<sup>32</sup> Wenn einer »die Huld seines Herren verliert«, so bleibt er sechs Wochen lang innerhalb und ausserhalb der Stadt »an lib und an guot« unbehelligt und kann auch darüber verfügen mit der Ausnahme, dass er sein Haus in der Stadt weder verkaufen noch an einen anderen Ort versetzen darf.



Abb. 5: Teppich von Bayeux, 1070–80: Der Ausschnitt zeigt das Aufwerfen der Motte mit der Burg Hastings, die auf dem Kontinent vorfabriziert worden sein soll.

**»Wer sin hus nit dannen fueren wölt /  
das man das brennen sölt«**

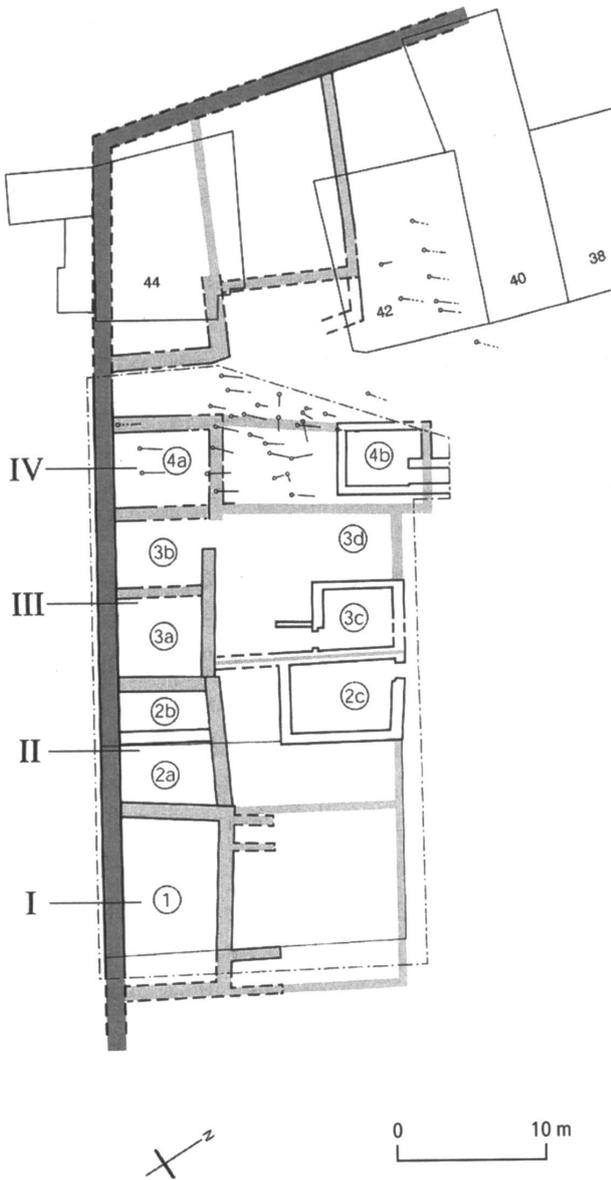


Abb. 6: Unterseen (BE), westlicher Teil der Umfassungsmauer mit angrenzenden Sockelmauern von Holzhäusern.

Was die Versetzung von Häusern und die Wanderung ganzer Siedlungen bzw. deren Einwohnerschaft betrifft, so liefert die Auseinandersetzung zwischen den beiden im Kanton St. Gallen gelegenen Städten Wil und Schwarzenbach ein eindrückliches Beispiel.<sup>34</sup> Das Städtchen Schwarzenbach wurde 1273 von Rudolf von Habsburg gegenüber der Stadt Wil am anderen Ufer der Thur gegründet. Das dem Kloster St. Gallen zugehörige Wil empfand diese Gründung als Provokation und eroberte und zerstörte im Heumonat 1287 kurzerhand die Rivalin.<sup>35</sup> »Viele Bürger dieser jungen Stadt fanden bei der Vertheidigung derselben ihren Tod, die übrigen wurden nach Wyl geführt, um künftige Bürger, nicht mehr Feinde zu sein«, schrieb der Chronist des 19. Jahrhunderts.<sup>36</sup> Schwarzenbach wurde wieder aufgebaut.<sup>37</sup> Nach gescheiterten Friedensverhandlungen zwischen dem Abt und den Habsburgern und nach dem Tode König Rudolfs trat Herzog Albrecht 1292 mit einer grösseren Streitmacht gegen Wil an, das sich ihm ergab. Trotz der Zusicherung des freien Geleits steckten Dienstleute des Abtes Wil in Brand und zerstörten damit die Stadt.<sup>38</sup> Nun waren es die Bewohner von Wil, die mit ihren verbliebenen Habseligkeiten – die Glocken der Kirche sind ausdrücklich genannt – Schutz in den Mauern von Schwarzenbach suchten und sich dort neue Häuser bauten.<sup>39</sup> Schliesslich einigten sich der neu ernannte König Albrecht und der Abt von St. Gallen darauf, dass die Burg und Stadt Schwarzenbach geschleift und aufgegeben und ihre Bürger nach Wil übersiedelt werden sollten. Die Stadt Wil, die noch immer in Schutt und Asche lag, sollte wieder aufgebaut werden. So wurde Anfang des 14. Jahrhunderts – Sailer gibt das Jahr 1304 an<sup>40</sup> – den widerstrebenden Bewohnern Schwarzenbachs eine Frist gesetzt, ihre Häuser nach Wil zu überführen mit der Drohung: »Wer sin hus nit dannen fueren wölt / das man das brennen sölt.«<sup>41</sup> So transferierten die Bewohner von Schwarzenbach Haus und Hausrat nach Wil, und auch die Kirchenglocken wurden zurückgebracht. Sailer gibt die Zahl von 227 Häusern an, welche nach Wil verbracht bzw. dort wieder aufgebaut wurden. Anhand der Hofstättenverzeichnisse von Wil aus dem frühen 14. Jahrhundert hat Martina Stercken errechnet, dass 1000 bis 1500 Personen von diesem Umzug betroffen waren,<sup>42</sup> was einer durchaus glaubhaften durchschnittlichen Bewohnerdichte von 4–7 Personen pro Haus entspricht.

**Die Häuser in die Stadt mitgenommen**

Archäologische Untersuchungen in Unterseen (BE) haben gezeigt, dass bei der 1297 erfolgten Stadtgründung entlang der Umfassungsmauern einfache Holzhäuser über gemauerten Sockelgeschossen entstanden sind (Abb. 6).<sup>43</sup> Die Steinsockel waren im Dominosystem einer an den andern angefügt worden und erweckten den Anschein, als hätten die ersten vom Umland zugezogenen Stadtbe-

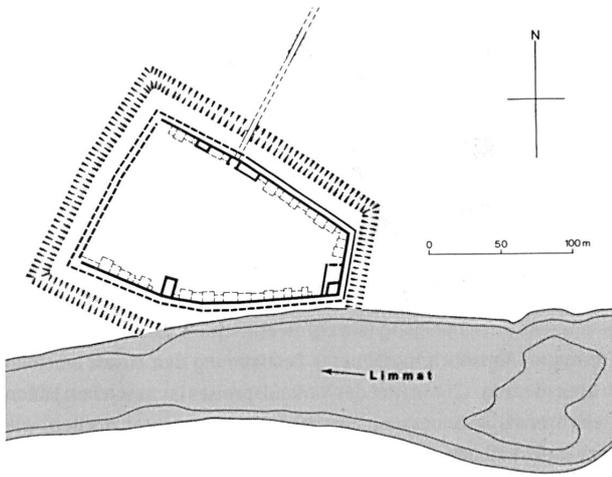


Abb. 7: Glanzenberg (ZH), als im Aufbau begriffene Stadt 1267 von Rudolf von Habsburg zerstört. Die hölzernen Wohnhäuser waren entlang der Stadtmauern aufgestellt.

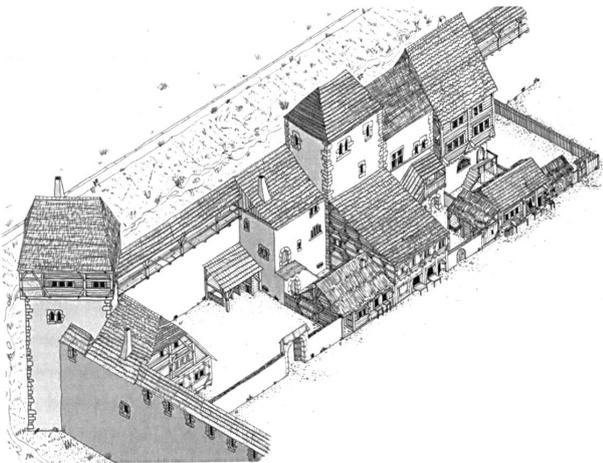


Abb. 8: Burgdorf (BE), archäologisch nachgewiesene Gründungsbauten der so genannten Unterstadt aus dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts.

wohner »ihre Haus- und Bautypen mitgenommen« und sich in der neugegründeten Stadt damit »in die Reihe gestellt«. <sup>44</sup> Was Daniel Gutschler hier offenbar im übertragenen Sinn auffasst, könnte sehr wohl realiter geschehen sein, nämlich dass diese ersten Stadtbewohner ihre Häuser – bzw. die Holzaufbauten über dem Steinsockel – tatsächlich auf Karren herbeigeführt und in der Stadt neu errichtet hatten.

In Glanzenberg (ZH) stellt sich die Situation ähnlich dar (Abb. 7). <sup>45</sup> Die unterhalb Zürichs an der Limmat gelegene Stadt wurde kurz nach der Mitte des 13. Jahrhunderts durch die Herren von Regensberg gegründet und noch während ihres Aufbaus im September 1267 von Rudolf von Habsburg zerstört und damit zur Wüstung gemacht. Neben einem »bekiesten Platz« im Zentrum der Stadt sind bei Ausgrabungen Spuren von Holzbauten nachgewiesen worden, welche an die Innenseite der trapezförmig angelegten Stadtmauern gelehnt waren. Insgesamt dürfte es sich um etwa 40 Häuser bescheidenen Zuschnitts gehandelt haben. Über eine Versetzung von Häusern ist nichts bekannt. Die Art und Weise, wie die Holzhäuser entlang der Stadtmauern aufgestellt wurden, entspricht der Art der Gründungsbauten in Unterseen mit dem Unterschied, dass in Glanzenberg keine gemauerten Sockelgeschosse beobachtet wurden. Die fehlenden Gassenfronten bzw. die Platzfront der im Aufbau begriffenen Stadt Glanzenberg erwecken kaum den Eindruck des planmässig Neugebauten, sondern geben vielmehr den Anschein von einer bei der Aufsiedlung rasch vorgenommenen Aneinanderreihung unterschiedlicher Hausbauten, die offenbar nach Verfügbarkeit vom Umland herangebracht worden waren.

Die um 1280 einsetzende Gründung und Aufsiedlung der so genannten Unterstadt von Burgdorf (BE) mit der Kanalisierung des Stadtbaches, dem Bau der Stadtmauer sowie mit der Anlage eines Strassenzuges, der heutigen Korngasse, konnte archäologisch gut erfasst werden (Abb. 8). <sup>46</sup> Die an die Stadtmauer angrenzenden Hofstätten waren dreigeteilt in ein rückwärtiges Steinhaus, einen für gewerbliche Nutzung bestimmten Hof sowie ein gassenseitiges Holzgebäude, welches mit Lehmfußboden und einer einfachen Feuerstelle einem verbreiteten Typus von Wohnbauten entspricht, wie er zu dieser Zeit in Städten unserer Gegenden bekannt ist. <sup>47</sup> Die neu geschaffenen Parzellen wiesen zwar von der Gassenfront bis zur Stadtmauer alle die gleiche Tiefe auf, in der Breite jedoch variierten sie zwischen sieben und acht Metern, was sicherlich nicht mit Messungenauigkeiten erklärt werden kann. Hinweise wie anstossende Mauern zeigen, dass die einzelnen Hofstätten nicht gleichzeitig, sondern nacheinander überbaut wurden. <sup>48</sup> Dieser Prozess scheint im wahrsten Sinne des Wortes »au fur et à mesure«, d. h. sukzessive und nach Massgabe des Bedarfs, erfolgt zu sein. Während bei den Steinbauten davon auszugehen ist, dass diese an Ort und Stelle neu errichtet wurden, ist es sehr wohl denkbar, dass man als erste Massnahme einzelne Holzbauten von einem anderen Standort auf die Hofstätten in der Burgdorfer Unterstadt verbrachte und die jeweilige Parzellenbreite nach der vorgegebenen Grösse des versetzten Hauses bestimmt wurde. Solches lässt sich natürlich

nicht beweisen. Im Wissen um die Mobilität von Holzbauten scheint dies jedoch eine plausible Erklärung für die unterschiedliche Breite der einzelnen Grundstücke beim Gründungsvorgang der Burgdorfer Stadterweiterung zu sein, zumal in der Handfeste von 1273 ein »fixes« Hofstättenmass von 60 x 40 Fuss festgehalten wurde.<sup>49</sup>

Eine Überführung von Holzbauten in die Stadt wurde möglicherweise auch im Zusammenhang mit der Umsiedlung des Zürcher Oetenbachklosters vorgenommen.<sup>50</sup> Gründung und Frühgeschichte des Dominikanerinnenkonvents sind in dem um die Mitte des 14. Jahrhunderts entstandenen »Puchlein der Stiftung des closters Otenpach« überliefert, welches zusammen mit einer Reihe von Schwesternviten ein Kompendium verschiedener Schriften bildet. Bekannt unter der Bezeichnung »Oetenbacher Schwesternbuch« wurden diese Schriften, die in einer einzigen Abschrift auf uns gekommen sind, um 1450 vom Zürcher Dominikaner Johannes Meyer überarbeitet und ergänzt.<sup>51</sup>

Die Schwestern liessen sich gegen 1237 am Oetenbach beim heutigen Zürichhorn nieder. Das Stiftungsbuch erwähnt in diesem Zusammenhang ein »hülzen closter«.<sup>52</sup> Später wurde mit dem Bau einer neuen, nun in Stein gefertigten Klosteranlage begonnen, die offenbar jedoch nie zu Ende gebracht wurde. Die Aussagen des Stiftungsbuches dazu bleiben unklar. Ebenso hinsichtlich der Beweggründe, weshalb der Konvent zwischen 1280 und 1285 auf das kurz zuvor neu erschlossene Sihlbühl<sup>53</sup> in die Stadt Zürich übersiedelte. Die baulichen Anfänge des Klosters in den Mauern der Stadt waren wiederum sehr einfach. Es ist von einem »klein hulzen closter« die Rede, »das von ringer kost was gemacht«.<sup>54</sup> Nicht nur, dass wiederum Konventsbauten aus Holz errichtet wurden, sondern vor allem der Zusatz, dass diese »mit geringem Aufwand (von ringer kost)« gemacht gewesen seien, scheint darauf hinzudeuten, dass diese Holzbauten von einem anderen Standort – sei es das »hülzen closter« vom Zürichhorn, seien es anderweitige Holzbauten – auf das Sihlbühl versetzt worden waren. Am Zürichhorn ebenso wie auf dem Sihlbühl hatten die Schwestern zuerst einmal mit Konventsbauten aus Holz vorlieb zu nehmen. Wenn bei der Übersiedlung in die Stadt das »hölzerne Kloster« im Sinne eines Provisoriums<sup>55</sup> mit einem möglichst geringen Aufwand und wohl auch in möglichst kurzer Zeit errichtet werden sollte, bot sich dafür die Versetzung bestehender Holzbauten geradezu an (Abb. 9).

### Häuser exportieren

Das Problem der »fahrenden« Häuser ist nicht ohne Verbindung mit dem Baustoff Holz zu verstehen. Zwei Abschnitte in der bereits zitierten »Zwings- und Amtsgerechsam von Vilmergen und den Nideren Frei-Aemtern von 1595, erneuert 1627« machen dies deutlich: »15. Ob einer in disem ampt buwete hüser, schüren oder spicher on eines Lechenherren hilf und stür, so mag er ouch die wider dannen ziehen on eins Lechenherren intrag und allermengkluchs entgältnus. 16. Hat aber jm ein Gemain [Gemeinde] Holz gëben zu einem sem-

lichen bûw und er das welt uss dem Zwing verkouffen, so sol er der Gemain ein billichen abzug davon gëben.«<sup>56</sup>

Sofern einer von seinem Lehensherrn zum Bau eines Wohnhauses, einer Scheune oder eines Speichers keine weitere Unterstützung erhalten hat, so kann er diesen Bau ohne Abgeltung an den Lehensherrn an einen andern Ort versetzen (wider dannen ziehen). Ein häufiger Fall dürfte freilich gewesen sein, dass einer sein Bauholz aus dem Gemeinewald bezogen hatte. Wollte er sein Haus zur Versetzung jenseits des Gerichts- bzw. Amtskreises verkaufen (uss dem Zwing verkouffen), hatte er dafür der Gemeinde eine angemessene Entschädigung (abzug) zu entrichten. Ein nachträglicher Eintrag im Amtsbuch fügte dieser Bestimmung den Zusatz an: »den dritten pfennig«. Ein Drittel des Verkaufspreises ist in solchen Fällen vielerorts als angemessene Entschädigung betrachtet worden, wie auch im Twingbuch von Dietwil (AG) von 1530 vermerkt ist: »Welcher ein gezimber [Holzbau], hûs, schüwer oder spicher, uss dem zwing verkouffet, der soll den dritten pfennig zuo abzug gën [...]«<sup>57</sup>

Im 15. und 16. Jahrhundert scheinen Holzhäuser geradezu eine Handelsware geworden zu sein, welche »besonders aus holzreichen Gegenden nach den tieferen, waldärmeren Landesteilen ausgeführt wurde«.<sup>58</sup> Ausfuhrverbote für Bauholz sind da und dort dadurch umgangen worden, dass man statt des Bauholzes ganze Häuser exportierte. So erliess Abt Gotthard von St. Gallen im Jahre 1496 für Bernhardzell (SG) eine Waldordnung, worin sich folgende Bestimmungen finden:

»6. Item es sol nieman kainerlay holtz usser dem obgenannten wald in kainem andern weg, denn obstat, verkouffen, hingeben noch sust in ainich wise veraberwandlen, bi der obgemelten buss. [...]

13. Item es soll och nieman uss den gerichtten zimbrî verkouffen and andri uss dem genannten wald machen on erlob der oberkait. [...]

17. Item welicher mit erloben, wie obstat, zimbrî usser dem obermeldten wald macht und die usser der gegny und dem hoff Berhartzell verkoufft, soll je der dritt pfennig, so hoch es verkoufft wird, aim herrn und gotzhus Sant Gallen von Gnad, wie dann die erfunden mag werden, zu gehören und verfolgen, vor und e die zimbrî zerruckt und abprochen wird.«<sup>59</sup>

Verboten wurde nicht nur der unautorisierte Verkauf von Holz aus dem Klosterwald, sondern auch der Verkauf von Holzbauten (zimbrî) und die Herstellung solcher zum Zwecke des Verkaufs (und andri uss dem genannten Wald machen). Wer jedoch mit Zustimmung Häuser, die mit Bauholz aus dem Klosterwald gefertigt wurden, verkauft, soll einen Drittel des Verkaufspreises dem Kloster abliefern, und zwar bevor der Holzbau versetzt und abgebrochen wird (e die zimbrî zerruckt und abprochen wird).

### Jedes 20. Haus wechselte seinen Standort

Zwar sind im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit verschiedentlich Bestrebungen zu einer »Verliegenschaftung« der Häuser festzustellen,<sup>60</sup> dennoch sind Versetzungen von Holzbauten bis in

<b>Flur</b>	<b>Haus-Nr.</b>	<b>Datierung</b>	<b>Hausversetzung</b> (Zitate nach Tanner 1853, S. 56–63)
Röhrenbrugg	16	16. Jh.	1720 hierher versetzt.
	17	1807	Hier stand ein Haus mit der Jahrzahl 1686, das noch früher auf Weisslegg gestanden sein soll und 1806 auf die Brugg versetzt wurde.
Herbrig	23	1770/71	An dessen Stelle stand früher ein Stall, der ins Meggeli hinaus versetzt wurde.
	24	1706	Dieses Haus war an obiges angebaut, wurde aber 1846 abgetragen und ins Gfeld in Trogen versetzt. Auf der nämlichen Stelle stand das älteste Wirtshaus der Gemeinde, der Herbrig, der 1654 ab der alten Hofstatt hinter dieselbe in Moos gerückt wurde (vgl. Nr. 26). An dessen Stelle wurde 1654 ein anderes gebaut, welches 1705 auf den Wellen östlich neben das untere Kaufhaus versetzt wurde.
Moos	26	1813/14	Dieses Haus steht auf der Hofstatt, wohin 1654 der erste Herbrig gestossen worden, der 1804 von da auf die Wies hinunter versetzt wurde.
	29	17. Jh.	Das Wirtshaus zum Löwen stand da, wo jetzt des Major Schläpfer's Haus steht, und wurde 1745 hierher versetzt.
	33	1684	Ist gestanden, wo jetzt Nr. 29 steht. 1746 wurde es zum Wegnehmen zu 60 fl. verkauft.
Hinterdorf	58b	1844/45	1844/45 wurde ein Teil des Pfarrhauses von 1614 dahin versetzt.
Brand	61	1696	Wurde 1724 vom Tobel hierher versetzt.
Töbeli	95	1705	1813 wurde es vom Oberdorf, wo jetzt die Remise des Major Schläpfer steht, hierher versetzt.
Oberweilen	115	1764	Der Stadel ist alt und wurde von der Röhrenbrugg hierher versetzt.
Sonder	117	1771	Früher war ein Häuschen mit langem Dache da, welches zur Buchen hinunter versetzt wurde.
Kohlhalden	173	1786	Dieses Haus wurde aus der Gemeinde Wald hierher versetzt.
	181	1778	Dieses Haus stand beim Habsacher-Steg unten.
Lender	286	1811	Dieses wurde 1799 von Trogen hierher versetzt.
Sägli	291		Auch dieses stand früher in Trogen.
			Am Bach hinter den Häusern im Sägli wurde ein Haus gebaut, um dort eine Mühle einzurichten (1835). Wegen den Vermögensumständen des Erbauers blieb es unvollendet und kam nach Trogen. (Es ist nun Salomon Zellweger's Wohnung.)
Unterweilen	384	1815	Auf dieser Stelle stand das Häuschen, das sich nun vor dem Wirtshaus in der Hub, Gemeinde Tablat, befindet.



Abb. 9: Zürich, Stadtvedute des Jos Murer von 1576, Ausschnitt mit dem ehemaligen Kloster Oetenbach.

die Moderne praktiziert worden. Ein erstaunliches Beispiel dafür ist das Dorf Speicher in Appenzell Ausserrhoden. Der Dorfschullehrer Bartholome Tanner hat mit Unterstützung seines Oheims, Hauptmann Tanner, um 1850 ein Häuserverzeichnis von Speicher zusammengestellt, worin sämtliche greifbaren Baudaten vermerkt sind.<sup>61</sup> Verzeichnet sind 438 Wohnhäuser, die laut Angaben Tanners zwischen 1654 und 1846 entstanden sind. Nicht weniger als zwanzig dieser Häuser sind einmal versetzt worden, eines davon (Nr. 17) sogar zweimal. Dies bedeutet, dass rund jedes zwanzigste Haus dieses Dorfes im Laufe seines Bestehens seinen Standort verändert hat. Neben den Hausversetzungen, die einen Abbau sowie eine Wiederaufrichtung der Holzaufbauten voraussetzten, ist in einem Fall von

»Rücken« und »Stossen« die Rede (vgl. Nrn. 24 und 26). Wie man sich dies vorzustellen hat, geht aus dem Eintrag zum Haus Nr. 1 »bei der Kirche« hervor:<sup>62</sup> Die Gemeinde verkaufte das Haus 1829 »zum Wegnehmen. Der Käufer traf Anstalten, es auf Walzen neben den Ochsen [Wirtshaus] hinzuschieben. Da wich ein Stützbock. Ein Teil des Behufs der Fortschiebung unterlegten Gebälkes brach zusammen und das Haus senkte sich unter furchtbarem Krachen, Zittern des Bodens und Aufwühlen von Staubwolken gegen die Kirche auf seine östliche Schwelle.« Zum Glück gab es keine Opfer, da gerade Mittagszeit war. »Meister Höhener's Bruder aber, der die Fortschiebung leitete, erschrak und grämte sich darüber fast zu Tode, und als das Haus nun abgebrochen werden musste, wurde sein Schwa-

ger von einem ihm auf den Rücken gefallenen Brett betäubt.« Dem Missgeschick bei der Hausverschiebung und dem daraus resultierenden Arbeitsunfall verdanken wir die Überlieferung, dass bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Häuser bei einer Standortverschiebung nicht nur abgebrochen und anschliessend mit dem gleichen Baumaterial neu aufgerichtet, sondern gelegentlich auch auf Walzen bzw. Rollen verschoben wurden.<sup>63</sup> Dies setzte jedoch ein einigermaßen ebenes Gelände voraus und war nur bei Standortverschiebungen geringer Distanz möglich.

Die Aufzeichnungen Tanners zeigen, dass Hausversetzungen nicht nur von Flur zu Flur oder von Weiler zu Weiler innerhalb des Gemeindeareals vorgenommen wurden, sondern auch über die Gemeindegrenzen hinweg erfolgten. Die Nachbargemeinden Trogen und Wald sind erwähnt sowie Tablat (heute Teil der Stadt St. Gallen). Die bei Tanner aufgeführten Standortverschiebungen von Häusern sind innerhalb einer Distanz von fünf bis maximal zehn Kilometern erfolgt. Auch ein in Brienz im Berner Oberland gekauftes Haus, das mit dem Schiff den Brienzsee hinuntergeführt wurde, wie für das Jahr 1554 überliefert wird,<sup>64</sup> scheint kaum weiter als zehn Kilometer versetzt worden zu sein. In diesem Fall erfahren wir auch die unmittelbare Veranlassung für die Hausversetzung. Das Haus in Brienz war als Ersatz für ein abgebranntes Haus angekauft und auf dessen Hofstatt transferiert worden.<sup>65</sup>

### Zweifach durchnummerierte Balken

Wie hat man sich eine Hausversetzung vorzustellen? Wie wurde sie bewerkstelligt und wie lässt sie sich am einzelnen Bau nachweisen?

Ein aufschlussreiches Beispiel dafür ist das von Peter Albertin 1989 untersuchte Haus Biedermann in der Gemeinde Schellenberg im Fürstentum Liechtenstein. Es handelte sich dabei um einen zweiraumtiefen, zweigeschossigen Blockbau über einem gemauerten Sockelgeschoss (Abb. 10). Das Wohnhaus wurde im Jahre 1518 erstellt und ist »weitgehend in seiner originalen spätmittelalterlichen Raum- und Baustruktur erhalten geblieben«.<sup>66</sup> Die Balken der Blockwände sowie des Dachstuhls weisen verschiedenartige fortlaufende Nummerierungen in römischen Zahlen auf (Abb. 11). Eine Zahlenreihe von I bis XVIII zieht sich von unten nach oben, eine zweite, deutlich kleinere Reihe beginnt oben und verläuft nach unten.<sup>67</sup> Mit Hilfe einer ausgedehnten Serie von 54 dendrochronologischen Proben konnte Albertin nachweisen, dass das Wohnhaus zweimal – in den Jahren 1687 sowie 1793/94 – versetzt worden war. Die mit Zahlen markierten Balken erlaubten beim jeweiligen Wiederaufbau, die Hölzer in derselben Abfolge wie beim Vorgängerbau zusammenzufügen. Während das spätmittelalterliche Bauegefüge der beiden Wohngeschosse weitgehend unverändert blieb, ist die Dachkonstruktion bei den Hausversetzungen verändert worden. Der ursprüngliche Dachaufbau konnte nicht mehr eruiert werden. Wie bei Blockbauten üblich dürfte es sich um ein Pfetten-Rafendach gehandelt haben. Mit der Hausversetzung im Jahre 1687

wurde ein stehender Dachstuhl mit einem flach geneigten Dach errichtet, das wohl mit Legeschindeln bedeckt war. Bei der Wiederaufrichtung 1794 dagegen hat man ein steiles, ziegelgedecktes Sparrendach angelegt.<sup>68</sup>

### Wiederverwendete Holzbauteile

Die Kantonsarchäologie Zug, welche Holzbauten seit Jahren ein besonderes Augenmerk widmet, hat wiederholt mehr oder weniger deutliche Indizien für Hausversetzungen beibringen können, so etwa beim Haus Bannstrasse 4 in Steinhausen, beim Haus Küfergasse 2 in Oberägeri oder beim Halthof in Menzingen.<sup>69</sup> Dabei zeigte sich, dass Hausversetzungen auch als Mittel zur Vergrösserung bestehender Bauten eingesetzt wurden. Beim Haus Dorfstrasse 8 in Baar konnte bei einer Bauuntersuchung nachgewiesen werden, dass die Liegenschaft konstruktiv aus zwei unterschiedlichen Teilen bestand, einem Blockbau und einem Ständerbau.<sup>70</sup> Die Entstehungszeit des Blockbaus konnte dendrochronologisch auf die Zeit um 1525/30 bestimmt werden. Der Ständerbau, der um 1480/90 an einem unbekanntem Standort errichtet worden war, ist nachträglich als Hauserweiterung an den Blockbau angefügt worden.

Aufschlussreich waren Untersuchungen im Jahre 1998 im so genannten Sigristenhaus in Baar, welche im Vorfeld des noch im gleichen Jahr erfolgten Abbruchs durchgeführt wurden.<sup>71</sup> Das dreiraumtiefe Haus bestand aus einem gemauerten Kellergeschoss sowie aus zweigeschossigen Holzaufbauten, darüber ein ziegelgedecktes Sparrendach mit einem stehenden Dachstuhl. Sowohl im Keller wie auch in den Wohngeschossen war eine Zweiteilung in einen älteren südlichen und einen jüngeren nördlichen Teil festzustellen (Abb. 12). Der ältere Teil stellte sich in den beiden Wohngeschossen als Ständerbau mit Wandfüllungen aus Blockhölzern, also einer Mischform von Ständer- und Blockbau, dar, während der jüngere nördliche Teil als Fachwerkbau ausgebildet war.<sup>72</sup>

Auffallend waren einige Ungereimtheiten im älteren Teil des Hauses. So waren abgefaulte Partien des Schwellenkranzes mit dem Mörtel der Sockelmauern verfüllt. Zapfenlöcher in den Mauerschwellen und im Rähm wiesen grössere Dimensionen auf als die darin steckenden Zapfen der Ständer. In einigen Hölzern der Wandfüllungen steckten zwar für die Blockbauweise übliche Holzdübel, sie hatten in den anstossenden Balken jedoch keine Entsprechungen. Kurzum: Die Balken der älteren Ständerkonstruktion waren wohl gesamthaft wieder verwendet.<sup>73</sup> Deren Hölzer sowie die Balken des Dachstuhls sind gemäss dendrochronologischer Untersuchungen um 1700 geschlagen worden. Im angetroffenen Zustand dürfte das Haus jedoch erst im beginnenden 19. Jahrhundert errichtet worden sein, wie aufgrund von im Sockel vermauerten Artefakten zu vermuten ist. Die älteren Bauteile sind von einer anderen Stelle an den angetroffenen Standort versetzt worden, wobei das Haus beim Wiederaufbau teilweise erneuert oder erweitert worden ist. Im Jahre 1813 ist ein Bernhard Meyenberg als Hausbesitzer am



Abb. 10: Schellenberg (FL), Haus Biedermann, von Süden (Aufnahme 1989).

neuen Standort nachgewiesen. Er war Sigrist in der nahen Kirche, daher dürfte die Bezeichnung Sigristenhaus herrühren.

### **Inkongruente Grundrisse**

Eine andere Situation bot sich beim Haus Forstmattli im Weiler »Grossteil« in Giswil (OW) dar, das zwischen 1999 und 2001 in mehreren Abschnitten von Monika Twerenbold untersucht wurde.<sup>74</sup> Das

bei einem Brand im März 1999 teilzerstörte Forstmattli war ein zweigeschossiger, zweiraumtiefer Blockbau mit einem flach geneigten Pfetten-Rafen-Dach. Die talseitigen Kammern waren unterkellert, während die bergseitigen Hausteile auf einem niedrigen gemauerten Sockel standen. Die Unterkellerung zeigte einen unregelmässigen Grundriss und war in zwei Etappen entstanden. Die beiden Kellerräume waren nicht gleich tief und entsprachen nicht der Binnenteilung der Holzaufbauten (Abb. 13). Beides sind ungewöhnliche



abgehauenen und zumeist mit dem Hammer zurückgeschlagenen Überreste von Buchenholzzapfen steckten somit in Dübellöchern von quadratischem Querschnitt. Die Löcher für die nächst jüngere Serie von Holzzapfen sind vielfach in Überschneidung der Überreste der älteren Dübel in den Balken gebohrt worden, offensichtlich in gezielter Ausnützung des widerstandsfähigen Hartholzes der im Balken steckenden Dübelreste. Die jüngste Serie von Holzzapfen war insofern leicht auszumachen, als sie intakt vorgefunden wurde. Insgesamt macht der Befund deutlich, dass der Blockbau bis dato dreimal zusammengesetzt worden war: 1176, 1270 und mutmasslich im 17. Jahrhundert. Möglicherweise bereits um 1270, sicher aber im 17. Jahrhundert war der Wiederaufbau des Hauses mit einer Standortverschiebung verbunden gewesen.

Anders als beim Haus Biedermann in Schellenberg sind beim Haus Nideröst die einzelnen Balken für den Wiederaufbau weder nummeriert noch auf irgendeine andere Art gekennzeichnet worden.<sup>81</sup> Offenbar genügte es versierten Zimmerleuten, die Balken nach dem Abbau des Hauses nach einzelnen Wänden getrennt zu transportieren bzw. auf dem neuen Bauplatz bereitzustellen.<sup>82</sup>

### Synthese: Mobilität und Wüstung

Standortverschiebungen von Häusern und Siedlungen waren nicht nur in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, sondern auch im Mittelalter und in der Neuzeit ein verbreitetes Phänomen.<sup>83</sup> In unseren Gegenden waren der weitaus grösste Teil der Häuser auf dem Lande und ein nicht unbeträchtlicher Teil der Häuser in der Stadt bis in die Moderne Holzbauten. Ob als Ständer- oder als Blockbau liessen sich diese Häuser mit einem verhältnismässig geringen Aufwand abbauen und auseinander nehmen, auf Karren verladen und an einem anderen Standort neu aufrichten.

Die Mobilität von Häusern sowie von ganzen Siedlungen wie Schwarzenbach und Lausen ist vom Phänomen der Wüstung<sup>84</sup> nicht zu trennen. Wo ein Haus, ein Hof oder eine Siedlung verschoben wird, fällt der bisherige Standort in der Regel »wüst«. Eike Gringmuth-Dallmer hat darauf hingewiesen, dass Landesausbau und Wüstungsgeschehen in einem »dialektischen Wechselverhältnis« zueinander stehen, welches sich »in den Veränderungen der Siedlungsstruktur niederschlägt«.<sup>85</sup> Wüstungen sind Ausdruck bzw. Überreste von Siedlungsverlagerungen. Auch bei einer Epidemie oder bei kriegerischen Ereignissen dürfte eine Siedlung nur in seltenen Fällen bis auf die letzte Seele ausgestorben sein. Wo eine kritische ökonomische Schwelle unterschritten war, wird man sich neu orientiert haben. Dabei scheinen sich Standortverschiebungen mehrheitlich im näheren Umkreis vollzogen zu haben.

Die Verlagerung von Höfen und Siedlungen ist als eine Form des inneren Landesausbaus zu begreifen, wofür die Wüstungen gleichsam das Material lieferten.<sup>86</sup> Die bedeutendste Art solcher Siedlungsverlagerungen war die hochmittelalterliche Welle von Städtegründungen. Im Einzelnen erwies sich dafür die Versetzung

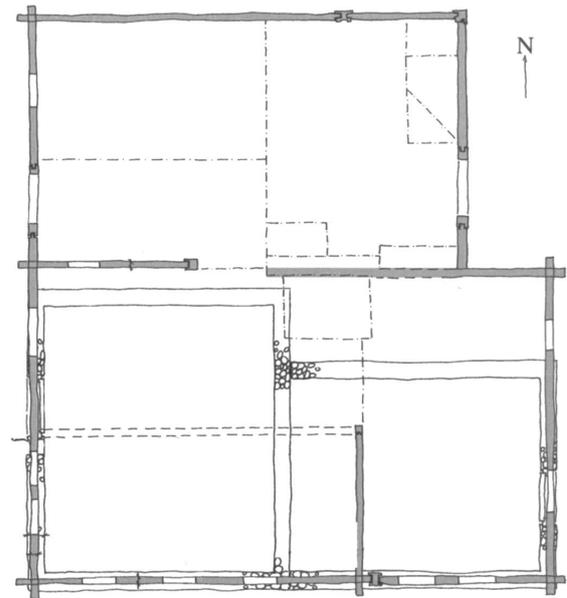


Abb. 13: Giswil (OW), Haus Forstmattli, Grundriss des unteren Wohngeschosses über den Sockelmauern. Die Binnenwände des Hauses liegen nicht auf Kellerwänden auf.

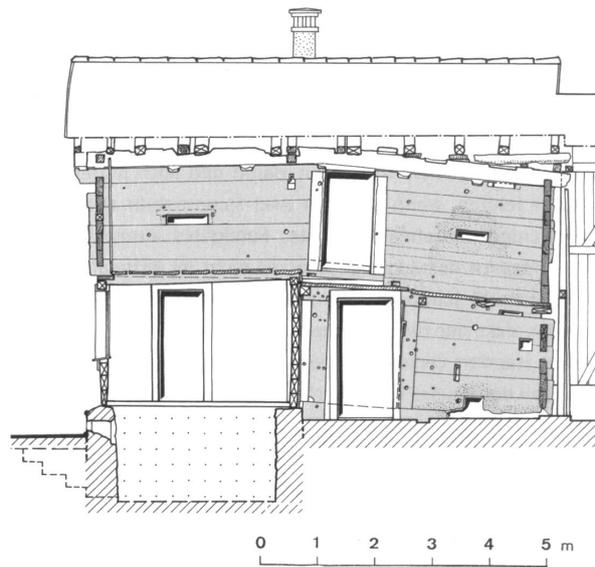


Abb. 14: Schwyz, Haus Nideröst, Ansicht der Westfassade. Die gerasterten Teile des Hausbaus sind von einem unbekanntem Standort hierher versetzt worden.



Abb. 15: Schwyz, Haus Nideröst, Abbau des Hauses im November 2001.

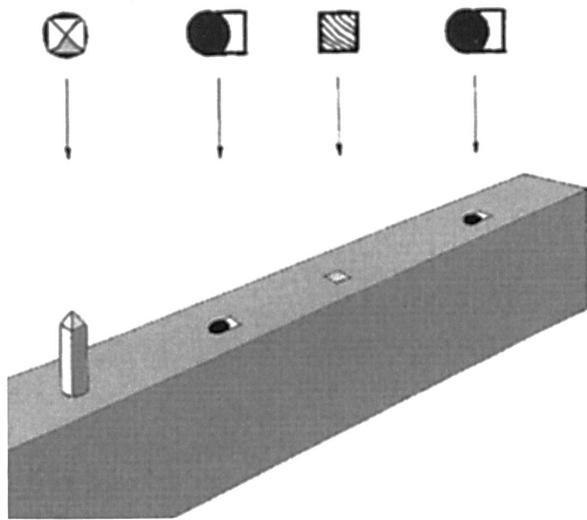


Abb. 16: Schwyz, Haus Nideröst, ein Balken aus der Westwand mit drei aufeinander folgenden Gruppen von Holzdübeln.

von Wohn- und Wirtschaftsbauten als besonders geeignetes Instrument. Wie die Beispiele von Wil, Unterseen und Glanzenberg sowie möglicherweise auch von der Burgdorfer Unterstadt nahe legen, scheint die Heranführung von Wohnhäusern bei Stadtgründungen oder Stadterweiterungen im 13. und frühen 14. Jahrhundert eine verbreitete Praxis gewesen zu sein. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass mancherorts ein hoher Wüstungsanteil im Umland von Städten beobachtet werden konnte.<sup>87</sup> Dazu ist auch das gegen 1285 verlassene alte Dominikanerinnenkloster Oetenbach am Zürichhorn zu zählen. Möglicherweise haben die Klosterfrauen bei ihrem Umzug in die Stadt das auf dem Sihlbühl erwähnte »hölzernen closter« mitgebracht, welches, mit geringem Aufwand bereitgestellt, ihnen bis zum Bau von steinernen Konventsbauten als Provisorium diente.

»Hüser, Schüren und Spicher sollent varent Gut geheissen und sin.«<sup>88</sup> Holzbauten sollen nicht nur rechtlich, etwa erbrechtlich, zur Fahrhabe gehören, sie sollen es in praxi auch sein. Die rechtliche Bedeutung leitete sich aus dem Gebrauch her. Die periodisch notwendige Erneuerung von Pfostenbauten war gewöhnlich mit einer Standortverschiebung verbunden. Und vielfach war es nicht nur das einzelne Haus, sondern ein ganzer Hof oder eine Siedlung, die versetzt wurden. »Les déplacements sont souvent expliqués comme le moyen de prévenir l'épuisement des sols, quand il fallait remplacer les vieilles maisons, on pouvait aussi bien déplacer l'habitat à proximité de sols nouveaux.«<sup>89</sup> Die seit dem Hochmittelalter zu beobachtende Standortskonstanz ländlicher Siedlungen dürfte wesentlich mit der Einführung der Dreifelderwirtschaft zusammenhängen. Und es ist bemerkenswert, dass mit der aufkommenden Ortskonstanz der Siedlungen die Pfostenbauweise beim Hausbau verschwand.

Mit dem Haus als Fahrhabe war eine Trennung gegeben zwischen Grund und Boden einerseits und dem Haus als Instrument des Wohnens und des Wirtschaftens andererseits. Dies verschaffte der Grundherrschaft die Möglichkeit, das Haus von Leihnehmern als Unterpfand für zu entrichtende Zinsen und sogar für Schädigungen (wuostung) des verliehenen Gutes einzufordern. Seit dem ausgehenden Mittelalter versuchte die Grundherrschaft in einem Prozess, den Rechtshistoriker als »Verliegenschaftung« bezeichnen, Zugriff auf die Häuser ihrer Leihnehmer zu gewinnen<sup>90</sup> – ein Prozess, der sich freilich bei weitem nicht überall durchzusetzen vermochte.

Hausversetzungen boten sich auch in Notfällen – etwa nach einem Hausbrand oder bei Kriegszerstörungen und Naturkatastrophen – an, wo rasche Lösungen gefordert waren, da der arbeitsmässige und zeitliche Aufwand für die Versetzung eines Hauses weit geringer war als für einen Neubau. Ulrich Bräker berichtet in seiner autobiographischen Schrift »Der Arme Mann im Tockenburg« von einem im Jahre 1761 bewerkstelligten Hausbau einfachen Zuschnitts, welcher mitsamt der Materialbeschaffung, dem Fällen und Heranführen des Holzes, sich über ein volles Jahr erstreckte.<sup>91</sup> Deshalb wundert es nicht, dass der Verkauf von Häusern »zum

Wegnehmen« ziemlich verbreitet war. Dieser »Aus-Verkauf« wurde im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit aus Gründen der Holzknappeheit vielerorts eingeschränkt oder mit erklecklichen Abgaben belegt – üblich war der dritte Pfennig –, zumal das Haus in einzelnen Gegenden zum Exportgut geworden war.

Gegenüber den in den Rechtsquellen vielfach fassbaren Beispielen von Hausversetzungen ist der konkrete Nachweis, dass ein bestimmtes Haus einmal oder vielleicht sogar mehrfach an einen anderen Standort versetzt wurde, archäologisch oft nur bei bestimmten Gegebenheiten und entsprechenden Befunden möglich. Auch über die Distanz von Hausversetzungen sind wir nur selten unterrichtet. Der im Jahre 1416 im Amtsbuch des Klosters Rüti aufgeführte Erwerb verbunden mit der Versetzung eines Hauses spielte sich innerhalb der Gemeinde Gossau ab.<sup>92</sup> Bei den insgesamt 21 neuzeitlichen Standortverschiebungen von Häusern im appenzellischen Speicher verblieben 15 Bauten in der Gemeinde. Die übrigen sechs Häuser (28,5 Prozent) wurden in die nahe Umgebung transferiert, doch scheint dabei eine Entfernung von zehn Kilometern nicht überschritten worden zu sein.

Fahrende Häuser und wandernde Siedlungen sind Ausdruck von wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen. Das Mobilitätspotenzial von Holzhäusern stellte dabei eine nicht unwesentliche Voraussetzung zu solchen Haus-, Hof- und Siedlungsverlagerungen dar. Schliesslich ist zu bedenken, dass eine Hausversetzung nicht nur eine Verschiebung von Baumaterialien zur Wiederverwendung mit sich brachte; gewöhnlich waren ebenfalls Menschen – die Hausgemeinschaft,<sup>93</sup> in älteren Quellen als »domus« bezeichnet, – und oft auch Tiere davon betroffen. Eine Hausversetzung bedeutete in der Regel, dass ein »Lebensraum« den Standort veränderte.

## Abgekürzt zitierte Literatur

### Quellen

#### Nüwe Casus

Nyffenegger, Eugen, *Cristân der Kuchimaister Nüwe Casus Monasterii Sancti Galli. Edition und sprachgeschichtliche Einordnung*, Diss. Universität Zürich, (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker, N. F. 60), Berlin/New York 1974.

#### Oetenbacher Schwesternbuch

Zürcher-Werdmüller, Heinrich/Bächtold, Jakob, *Die Stiftung des Klosters Oetenbach und das Leben der sel. Schwestern daselbst*, in: Zürcher Taschenbuch 12, 1889, S. 213–276.

#### Amtsrechte Aargau

Rochholz, E. L., *Amts-, Dorf- und Hofrechte aus dem Aargau*, in: Argovia 9, 1876.

#### Amtsrecht Rütli

Zangger, Alfred, *Das Amtsbuch der Prämonstratenserabtei Rütli*, Lizentiatsarbeit am Historischen Seminar der Universität Zürich (Typoskript), 1983.

### Darstellungen

#### Affolter 1990

Affolter, Heinrich Christoph, *Die Bauernhäuser des Kantons Bern*, Bd. 1: *Das Berner Oberland*, (Die Bauernhäuser der Schweiz 27), Basel 1990.

#### Albertin 1992

Albertin, Peter, *Baugeschichtliches zum Haus Nr. 12 in Schellenberg, Haus Biedermann*, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 91, 1992, S. 51–84.

#### Baeriswyl 2003

Baeriswyl, Armand, *Stadt, Vorstadt und Stadterweiterung im Mittelalter. Archäologische und historische Studien zum Wachstum der drei Zähringerstädte Burgdorf, Bern und Freiburg im Breisgau*, Diss. Universität Zürich, (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters 30), Basel 2003.

#### Baeriswyl/Gutscher 1995

Baeriswyl, Armand/Gutscher, Daniel, *Burgdorf, Kornhaus. Eine mittelalterliche Häuserzeile in der Burgdorfer Unterstadt. Die Ergebnisse der archäologischen Forschungen von 1988 bis 1991*, (Schriftenreihe der Erziehungsdirektion des Kantons Bern), Bern 1995.

#### Descœudres/Keck/Wadsack 2002

Descœudres, Georges/Keck, Gabriele/Wadsack, Franz, *Das Haus «Nideröst» in Schwyz. Archäologische Untersuchungen 1998–2002*, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 94, 2002, S. 209–277.

#### Gutscher 2001

Gutscher, Daniel, *«Weg mit euch, mit den Wänden von Quadersteinen».* Holzbau in der Stadt des Mittelalters, in: Kunst + Architektur in der Schweiz 52, 2001, 3, S. 21–30.

#### Helbling/Bless-Grabher/Buhofer 2002

Helbling, Barbara/Bless-Grabher, Magdalen/Buhofer, Ines (Hrsg.), *Bettelorden, Bruderschaften und Beginen in Zürich. Stadtkultur und Seelenheil im Mittelalter*, Zürich 2002.

#### Holzer 1999

Holzer, Peter, *Ein neues Haus aus alten Balken. Das Sigristenhaus am Kirchmattweg 3 in Baar*, in: Tugium 15, 1999, S. 115–119.

#### Kirchgraber/Oberli 1995

Kirchgraber, Jost/Oberli, Heinrich, *Häuser versetzen*, in: Toggenburger Annalen 22, 1995, S. 21–36.

#### Nissen Jaubert 1995

Nissen Jaubert, Anne, *L'habitat rural au Danemark vers 200–1200. Etat des recherches*, in: L'habitat rural du haut Moyen Âge, Actes des XIV<sup>e</sup> Journées internationales d'Archéologie mérovingienne, Guiry-en-Vexin et Paris, 4–8 février 1993, textes réunis par Claude Lorren et Patrick Périn, (Mémoires publiés par l'Association Française d'Archéologie Mérovingienne 6), Rouen 1995, S. 213–222.

#### Nörtemann 1991

Nörtemann, Gevert H., *Das «fahrende» Haus. Zur Mobilität des ländlichen Holzbaues im Mittelalter und Früher Neuzeit*, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 39, 1991, S. 145–169.

#### Rösener 1991

Rösener, Werner, *Bauern im Mittelalter*, München 1991.

#### Sailer 1864

Sailer, C. G. J., *Chronik von Wyl*, St. Gallen 1864.

#### Schlatter 1912

Schlatter, Salomon, *Das Haus als Fahrhabe*, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 16, 1912, S. 165–174.

#### Stercken 2000

Stercken, Martina, *Stadterstörungen durch die Herrschaft und infolge städtischer Konfliktsituationen im 13. und 14. Jahrhundert. Beispiele aus den habsburgischen Herrschaftsräumen im Gebiet der heutigen Schweiz*, in: Körner, Martin (Hrsg.), *Stadterstörung und Wiederaufbau*, Bd. 2: *Stadterstörung durch die Stadtherrschaft, innere Unruhen und Kriege*, Bern/Stuttgart/Wien 2000, S. 54–76.

#### Steuer 1988

Steuer, Heiko, *Standortverschiebungen früherer Siedlungen – von der vorrömischen Eisenzeit bis zum frühen Mittelalter*, in: Person und Gemeinschaft im Mittelalter. Karl Schmid zum 65. Geburtstag, hrsg. von G. Althoff, D. Geuenich, O. G. Oexle und J. Wollasch, Sigmaringen 1988, S. 25–59.

#### Tanner 1853

Tanner, Bartholome, *Speicher im Kanton Appenzell. Versuch einer geographischen, historischen und statistischen Beschreibung der Gemeinde seit dem ersten Kirchenbau bis auf die Gegenwart (1614–1850)*, Trogen 1853.

#### Tauber 1998

Tauber, Jürg, *Lausen Bettenach – ein Sonderfall*, in: *Tatort Vergangenheit. Ergebnisse aus der Archäologie heute*, hrsg. von Jürg Ewald und Jürg Tauber, Basel 1998, S. 221–240.

#### Twerenbold 2003

Twerenbold, Monika, *Das Haus Forstmatli. Untersuchungen an einem spätmittelalterlichen Bauernhaus in Giswil*, (Giswiler Geschichtsheft 4), Giswil 2003.

#### Zangger 1991

Zangger, Alfred, *Grundherrschaft und Bauern. Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung der Grundherrschaft der Prämonstratenserabtei Rütli (ZH) im Spätmittelalter*, Diss. Universität Zürich, Zürich 1991.

#### Zimmermann 1998

Zimmermann, W. Haio, *Pfosten, Ständer und Schwelle und der Übergang vom Pfosten- zum Ständerbau – Eine Studie zu Innovation und Beharrung im Hausbau*, in: *Probleme der Küstenforschung im südlichen Nordseegebiet* 25, Oldenburg 1998, S. 9–241.

- 1 *Deutsche Lyrik des Mittelalters*, Auswahl und Übersetzung von Max Wehrli, 2. Aufl., (Manesse Bibliothek der Weltliteratur), Zürich 1962, S. 208–211.
- 2 Von Segesser, Anton Philipp, *Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern*, Bd. 4, Luzern 1858, S. 50, Anm. 2; vgl. Nörtemann 1991, S. 151.
- 3 *Amtsrechte Aargau*, S. 72.
- 4 Drüppel, Herbert, Art. *Fahrhabe (Fahrnis)*, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, München/Zürich 1989, Sp. 232.
- 5 Grimm, Jakob, *Weisthümer*, hrsg. von Richard Schröder, Bd. 5, Göttingen 1866, S. 202.
- 6 Vgl. Kirchgraber/Oberli 1995.
- 7 Gmür, Max, *Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen*, Bd. 1, Aarau 1903, S. 227, zitiert nach: Schlatter 1912, S. 165f.
- 8 Vgl. Kirchgraber/Oberli 1995.
- 9 Vgl. Steuer 1988; Nissen Jaubert 1995; Theuus, Frans, *Les dynamiques d'organisation des habitats du haut Moyen Âge: Quelques exemples dans le sud des Pays-Bas*, in: L'habitat rural du haut Moyen Âge, Actes des XIV<sup>e</sup> Journées internationales d'Archéologie mérovingienne, Guiry-en-Vexin et Paris, 4–8 février 1993, textes réunis par Claude Lorren et Patrick Périn, (Mémoires publiés par l'Association Française d'Archéologie Mérovingienne 6), Rouen 1995, S. 207–212; Zimmermann 1998, S. 153–162; ferner Rösener 1991, S. 80.
- 10 Steuer 1988, S. 28.
- 11 Vgl. Nissen Jaubert 1995, S. 219; Steuer 1988, S. 28; Bückler, Christel/Hoeper, Michael/Höneisen, Markus/Schmaedecke, Michael, *Hof, Weiler, Dorf. Ländliche Siedlungen im Südwesten*, in: Die Alamannen, Ausst.-Kat. Stuttgart/Zürich/Augsburg, Stuttgart 1997, S. 311–322, hier S. 312f.; Schreg, Rainer, *Dorfgenese und Grundherrschaft: Aspekte der Siedlungsgeschichte in Südwestdeutschland*, in: Centre, Region, Periphery, Medieval Europe Basel 2002, 3. Internationaler Kongress der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Preprinted Papers, hrsg. von Guido Helmig, Barbara Scholkmann, Matthias Untermann, Bd. 1, Hertingen 2002, S. 221–227.
- 12 Vgl. Steuer 1988, S. 28.
- 13 Ebd., S. 27; Primas, Margarita, *Die Bronzezeit im Spiegel ihrer Siedlungen*, in: Die ersten Bauern. Pfahlbaufund Europas, Forschungsberichte zur Ausstellung im Schweizerischen Landesmuseum, Bd. 1: Schweiz, Zürich 1990, S. 73–80, hier S. 73; Zimmermann 1998, S. 60–62.
- 14 Clarke, Helen, *The Archaeology of Medieval England*, London 1984, S. 15.
- 15 Chapelot, Jean/Fossier, Robert, *Le village et la maison au Moyen Âge*, (Bibliothèque d'archéologie), Paris 1980, S. 74; vgl. auch Monnier, Jacques, *L'habitat rural de l'Antiquité tardive et du Haut Moyen-Âge: quelques exemples en Suisse occidentale*, in: Windler, Renata/Fuchs, Michel (Hrsg.), *De l'antiquité tardive au haut moyen-âge (300–800) – Continuité et Neubeginn*, (Antiqua 35), Basel 2002, S. 39–48, hier S. 45f.
- 16 Zitiert nach Zimmermann 1998, S. 154f.
- 17 Hinz, Hermann, *Das mobile Haus. Bemerkungen zur Zeitbestimmung durch die Dendrochronologie*, in: Château Gaillard 7, 1975, S. 141–145, hier S. 144.
- 18 Vgl. Descœudres, Georges, *Frauenkappelen, Kirche. Flächengrabung anlässlich der Innenrestauration 1987*, in: Archäologie im Kanton Bern 2, 1992, S. 123f. (Vorbericht, eine umfassende Publikation ist in Vorbereitung).
- 19 Vgl. Tauber 1998; Rippmann, Dorothee, *Zur Geschichte des Dorfes im Mittelalter am Beispiel des Kantons Baselland*, in: Methoden und Perspektiven der Archäologie des Mittelalters, Tagungsberichte zum interdisziplinären Kolloquium vom 27.–30. September 1989 in Liestal (Schweiz), hrsg. von Jürg Tauber, (Archäologie und Museum 20), Liestal 1991, S. 31–56, hier S. 46–48.
- 20 Irsigler, Franz, *Über Stadtentwicklung. Beobachtungen am Beispiel von Ardres*, in: Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters II, 1983, S. 7–19, hier S. 12; generell vgl. Böhme, Horst Wolfgang, *Verlagerung von Burgen*, in: Ders. et al. (Hrsg.), *Burgen in Mitteleuropa*. Ein Handbuch, Bd. 2: Geschichte und Burgenlandschaften, Stuttgart 1999, S. 98–102.
- 21 Vgl. Zeune, Joachim, *Burgen: Symbole der Macht. Ein neues Bild der mittelalterlichen Burg*, Regensburg 1996, S. 150–154: »Hölzerne Burgen aus dem Bausatz«.
- 22 *Amtsbuch Rüti*. Den Hinweis auf diese Arbeit verdanke ich der Wirtschaftsquellendatei von Prof. Dr. Roger Sablonier am Historischen Seminar der Universität Zürich.
- 23 Zum Amtsbuch des Klosters Rüti, welches Einträge von 1362 bis 1447 mit Nachträgen bis 1514 umfasst, vgl. Zangger 1991, S. 43–46.
- 24 Zur begrifflichen Unterscheidung zwischen bäuerlicher Leihe und ritterlichem Lehen vgl. ebd., S. 372, Anm. 1.
- 25 Analoge Verhältnisse wurden bei der Grundherrschaft des Stifts St. Gallen beobachtet; vgl. Schlatter 1912, S. 168f.; ferner Renfer, Christian, *Die Bauernhäuser des Kantons Zürich*, Bd. 1: *Zürichsee und Knonaeramt*, (Die Bauernhäuser der Schweiz 9), Basel 1982, S. 664f.: »Hausbau und Lehenrecht«.
- 26 Vgl. Rahn, Johann Rudolf, *Die Schweizer Städte im Mittelalter*, (52. Neujahrsblatt der Zürcher Waisenhaus-Gesellschaft), Zürich 1889, S. 42.
- 27 *Amtsbuch Rüti*, fol. 20v.
- 28 Vgl. Zangger 1991, S. 383.
- 29 *Amtsbuch Rüti*, fol. 58v.
- 30 Ebd., fol. 59r.
- 31 Ebd., fol. 35v.
- 32 *Amtsrechte Aargau*, S. 326.
- 33 Konkreter Anlass und Auswirkung dieser in Stadtrechten wiederholt auftretenden Formel ist nicht klar, sie dürften jedoch sehr mannigfaltig sein.
- 34 Vgl. Sailer 1864, S. 70–81; Stercken 2000, S. 66. PD Dr. Martina Stercken danke ich für den Hinweis auf dieses aufschlussreiche Beispiel.
- 35 *Nüwe Casus*, S. 69.
- 36 Sailer 1864, S. 71.
- 37 *Nüwe Casus*, S. 69.
- 38 Ebd., S. 82.
- 39 Ebd., S. 82.
- 40 Sailer 1864, S. 81.
- 41 *Nüwe Casus*, S. 92.
- 42 Stercken 2000, S. 66.
- 43 Vgl. Gutscher 2001, S. 23.
- 44 Ebd., S. 24.
- 45 Vgl. Drack, Walter, *Glanzenberg, Burg und Stadt. Bericht über die Freilegungs- und Sicherungsarbeiten von 1975 und 1980/81*, 2. Auflage, Unterengstringen 1984; sowie ders.: *Glanzenberg*, in: Stadtluft, Hirsebrei und Bettelmönch. Die Stadt um 1300, Ausst.-Kat., Stuttgart 1992, S. 201–205.
- 46 Vgl. Baeriswyl/Gutscher 1995 sowie Baeriswyl 2003, S. 64–78. Dr. Armand Baeriswyl danke ich für klärende Hinweise und Auskünfte.
- 47 Vgl. Baeriswyl/Gutscher 1995, S. 71f.
- 48 Vgl. Baeriswyl 2003, S. 69–73.
- 49 Vgl. Baeriswyl/Gutscher 1995, S. 72.
- 50 Zum Oetenbachkloster vgl. *Die Kunstdenkmäler des Kantons Zürich*, Neue Ausgabe Bd. II.1: *Die Stadt Zürich. Altstadt links der Limmat, Sakralbauten*, von Regine Abegg und Christine Barraud Wiener, Bern 2002, S. 212–257.
- 51 Vgl. Thali, Johanna, *Gehorsam, Armut und Nachfolge im Leiden. Zu den Leitthemen des »Oetenbacher Schwesternbuchs«*, in: Helbling/Bless-Grabher/Buhofer 2002, S. 199–213, hier S. 201–203.
- 52 *Oetenbacher Schwesternbuch*, S. 222. – Eine Neuedition des Schwesternbuches, dessen verlorener zweiter Teil 1994 aufgefunden und identifiziert werden konnte, ist in Vorbereitung.

- 53 Vgl. Wild, Dölf, *Mittelalterliche Stadtplanung im Rennwegquartier. Ein Vorbericht zu den archäologischen Untersuchungen von 1997 bis 1999*, in: Zürcher Denkmalpflege, Stadt Zürich, Bericht 1997/98, Zürich 1999, S. 47–60, hier S. 57.
- 54 *Oetenbacher Schwesternbuch*, S. 234 und S. 235.
- 55 Solche Provisorien sowie im Speziellen hölzerne Gründungsbauten sind bei Bettelordensklöstern mehrfach belegt; vgl. Descœudres, Georges, *Bettelordensarchitektur in Zürich*, in: Helbling/Bless-Grabher/Buhofer 2002, S. 25–36, hier S. 32.
- 56 *Amtsrechte Aargau*, S. 72 (vgl. Anm. 3).
- 57 Ebd., S. III.
- 58 Schlatter 1912, S. 166.
- 59 Ebd., S. 167f.
- 60 Nörtemann 1991, S. 158–161.
- 61 Tanner 1853, S. 40–65.
- 62 Ebd., S. 56f.
- 63 Vgl. den Abschnitt »Verrollen von Häusern« bei Zimmermann 1998, S. 155. Hausverschiebungen auf Rollen werden bis in die Gegenwart vorgenommen: Merki, M., *Ein Haus aus der Zeit Wilhelm Tells / 700jähriges Zuger Haus verschoben*, in: Neue Zürcher Zeitung vom 3. November 1998, S. 15.
- 64 Vgl. Affolter 1990, Bd. I, S. 213.
- 65 Ebd., S. 298.
- 66 Albertin 1992, S. 55.
- 67 Ebd., S. 76.
- 68 Das Haus ist inzwischen ein weiteres Mal versetzt worden. Es wurde 1992 in die Dorfmitte von Schellenberg transferiert und ist nun als Wohnmuseum eingerichtet; vgl. *Translozierung des Schellenberger Holzwohnhauses Nr. 12, Haus Biedermann*, hrsg. vom Hochbauamt Vaduz, Vaduz 1993. Den Hinweis auf diese neuerliche Hausversetzung verdanke ich Peter Albertin.
- 69 Tugium 16 (2000), S. 29f. – Tugium 17 (2001), S. 26f. – Tugium 17 (2001), S. 24f. (ohne Anspruch auf Vollständigkeit). Dr. Rüdiger Rothkegel danke ich für verschiedene Hinweise und Auskünfte zu den Zuger Bauten.
- 70 Tugium 15 (1999), S. 15–17.
- 71 Vgl. Holzer 1999.
- 72 Ebd., S. 116.
- 73 Ebd., S. 117.
- 74 Twerenbold 2003.
- 75 Vgl. Twerenbold 2003, S. 7f.
- 76 Vgl. Descœudres/Keck/Wadsack 2002; Descœudres, Georges, *Das Haus Nideröst in Schwyz und das Problem der Versetzung von Häusern*, in: Furrer, Benno (Hrsg.), *Kulturaustausch im ländlichen Hausbau: inneralpin und transalpin, Berichte über die Tagung der Regionalgruppe Alpen in Schwyz*, 29. Juni bis 1. Juli 2002, (Beiträge zur historischen Hausforschung in den Alpen I), Petersberg 2003, S. 29–38.
- 77 Vgl. Descœudres/Keck/Wadsack 2002, S. 247.
- 78 Ebd., S. 236.
- 79 Im Sinne einer weiteren Versetzung soll das Haus an einem anderen Standort in Schwyz wieder aufgebaut werden.
- 80 Vgl. Descœudres/Keck/Wadsack 2002, S. 238–240.
- 81 Eine reversible Durchnummerierung der Balken wurde vor dem Abbau 2001 vorgenommen.
- 82 Vgl. Descœudres/Keck/Wadsack 2002, S. 240.
- 83 Vgl. Meyer, Werner, *Die Alpen als Migrationsraum im Mittelalter. Abschiedsvorlesung am 5. Februar 2003*, in: *Mittelalter – Moyen Âge – Medioevo – Temp medieval* 8, 2003, S. 17–23.
- 84 Vgl. Gringmuth-Dallmer, Eike/Jäger, Helmut, Art. *Wüstung*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 9, München 1998, Sp. 384–391.
- 85 Gringmuth-Dallmer, Eike, *Landesausbau und Wüstungsgeschehen*, in: *Mensch und Umwelt. Studien zum Siedlungsausgriff und Landesausbau in Ur- und Frühgeschichte*, hrsg. von Hansjürgen Brachmann und Heinz-Joachim Vogt, Berlin 1992, S. 209–217, hier S. 211.
- 86 Ebd., S. 215.
- 87 Vgl. Gringmuth-Dallmer, Eike, Art. *Wüstung (Archäologie)*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 9, München 1998, Sp. 384–387, hier Sp. 385.
- 88 Vgl. Anm. 2.
- 89 Nissen Jaubert 1995, S. 219.
- 90 1633 erliess das Kloster St. Gallen ein neues Erbrecht für das Toggenburg, worin Holzhäuser den Steinhäusern im Sinne des liegenden Gutes gleichgestellt wurden; vgl. Kirchgraber/Oberli 1995, S. 22.
- 91 Bräker, Ulrich, *Lebensgeschichte und natürliche Ebenteuer des Armen Mannes im Tockenburg*, hrsg. von Werner Günther, Stuttgart 1965, S. 148–152.
- 92 Vgl. Anm. 29.
- 93 Vgl. Rösener 1991, S. 179f.

#### Fotonachweis

Albertin, Peter, Technisches Büro, Winterthur: 10, II – Archäologischer Dienst des Kantons Bern: 3, 6, 8 – Atelier d'archéologie médiévale, Moudon (Franz Wadsack): 14, 16 – Bächteli, Kurt/Höneisen, Markus/Zubler, Kurt, *Berslingen – ein verschwundenes Dorf bei Schaffhausen. Mittelalterliche Besiedlung und Eisenverhüttung im Durachtal*, (Schaffhauser Archäologie 3), Schaffhausen 2000, Beilage 3 (Ausschnitt): 2 – Descœudres nach Twerenbold 2003: 13 – Drack, Walter, *Glanzenberg, Burg und Stadt. Bericht über die Freilegungs- und Sicherungsarbeiten von 1975 und 1980/81*, Unterengstringen 1984, Abb. 10 (Ausschnitt): 7 – Grape, Wolfgang, *Der Teppich von Bayeux. Triumphdenkmal der Normannen*, München/New York 1994, Abb. S. 142f. (Ausschnitt): 5 – Helbling/Bless-Grabher/Buhofer 2002, nach Abb. S. 166 (ergänzt): 9 – Kantonsarchäologie Zug (Andrea Leisinger): 12 – Nissen Jaubert 1995, fig. 2 (nach Hvass), ohne Periodisierung: 1 – Seeholzer, Andreas, *Neue Schwyzer Zeitung*: 15 – Tauber 1998, Abb. 5.7.1: 4 – Zentralbibliothek Luzern (nach Faksimile): 16.